

Kleiner Beutenkäfer

hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 27.01.2020

1. Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Kleinen Beutenkäfers

Der Kleine Beutenkäfer stammt ursprünglich aus Afrika und hat sich bis nach Europa ausgebreitet. Die Tierseuche ist anzeigepflichtig nach § 1 Abs. 5 a Tierseuchenanzeigeverordnung (Tier-SeuchAnzV) und wird innerhalb der gesamten EU bekämpft. In Deutschland wurde bislang noch kein Befall festgestellt. Der Kleine Beutenkäfer richtet große Schäden bei Bienenvölkern an, da sich seine Larven durch Honig-, Pollen- und Brutwaben fressen. Dies führt zum Verderben des Honigs: er verschmutzt, fängt an zu gären und wird ungenießbar.

Die Ausbreitung kann „auf natürlichem Weg“ durch das Flugverhalten der Käfer erfolgen, indem diese Bienenvölker in bis zu 15 km Entfernung selbständig anfliegen. Häufigster Übertragungsweg ist jedoch vor allem der weltweite Handel mit (unerkannt befallenen) Bienen oder Bienenvölkern. Hierbei ist eine Verschleppung über weite Strecken in kurzer Zeit möglich. Insgesamt ist daher das Risiko, dass der Kleine Beutenkäfer sich auch in Deutschland ausbreitet, vorhanden.

2. Vorsorgemaßnahmen und Bekämpfungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Honigbienenhaltung in Nürnberg

Effektivste Präventionsmaßnahme gegen einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer ist die regelmäßige Kontrolle des Bienenstocks bspw. unter Zuhilfenahme spezieller Käferfallen. Werden verdächtige Zustände oder Käfer im Bienenstock gefunden, sind diese unverzüglich an das Nationale Referenzlabor oder die örtlich zuständige Behörde zu übersenden.

Wird ein Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer amtlich festgestellt, d.h. im Nationalen Referenzlabor identifiziert, unterliegen die betroffenen Bienenstöcke nach § 18 Bienenseuchen-Verordnung der behördlichen Sperre: in diesem Fall dürfen insbesondere weder der Bienenstock noch das Bienenvolk an einen anderen Ort verbracht werden noch dürfen Teile des Stocks bzw. einzelne Tiere entfernt werden.

Das Veterinäramt veranlasst nach der Feststellung eines Befalls unverzüglich eine Untersuchung von Bienenvölkern im Umkreis von mindestens drei Kilometer des festgestellten Befalls und macht den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer öffentlich bekannt (unverzögliche Einstellung in das Tierseuchennachrichtensystem - TSN).

Zur Bekämpfung ist in Deutschland momentan kein geeignetes Tierarzneimittel zugelassen. Im Bedarfsfall (Therapienotstand) könnte jedoch nach § 56a Abs. 2 Arzneimittelgesetz ausnahmsweise auf im Ausland zugelassene Medikamente zurückgegriffen werden.

Weiterhin müssen epidemiologische Ermittlungen zur Herkunft der Seuche (Ursache der Einschleppung, Verschleppung durch u.a. Tiere, Materialien) vom Veterinäramt eingeleitet werden. Je nach Ergebnis dieser Untersuchungen hat die zuständige Behörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 19 Abs. 2 Bienenseuchen Verordnung zu verfahren. Ist die Einschleppung zurückzuführen auf das Verbringen von Tieren, Materialien etc. muss die Tötung aller Bienenvölker des Besitzers des befallenen Standes sowie die unschädliche Beseitigung aller Materialien angeordnet werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BienenseuchenV). Liegt die Ursache der Einschleppung nicht im Verbringen verseuchter Gegenstände, kann auch eine Behandlung der Völker (Entseuchung, Reinigung) angeordnet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Befallssituation als verhältnismäßig anzusehen ist.

3. Information der ansässigen Imkehr

Die örtlichen Imkervereine informieren ihre Mitglieder regelmäßig über Themen wie Bienenseuchen und andere Tierkrankheiten. Zudem wird im Internet, aber auch über Flyer von zahlreichen (öffentlichen) Stellen, darunter auch vom zuständigen nationalen Referenzlabor am Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Löffler-Institut) über die Gefahren und Bekämpfungsstrategien gegen

den Kleinen Beutenkäfer detailliert informiert. Es bestehen damit ausreichend Informationsangebote für die örtlichen Imker.